



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

3/SN-259/ME
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.755/8-II/A/6/93

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	21.05.1993 P3
Datum:	5. MAI 1993
Verteilt	06. Mai 1993 f

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Weingart

2464

St. Krajek

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das
Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG);
Begutachtungsverfahren

Beiliegend übermittelt das BKA - Dienstrechtssektion
25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom
Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelten Entwurf
eines Bundesgesetzes über das Arbeitsmarktservice.

Beilagen

4. Mai 1993
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Blätter



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.755/8-II/A/6/93

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

1010 W i e n

DRINGEND
- 5. Mai 1993

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Weingart	2464	34.401/4-3a/93 30. März 1993

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über das
Arbeitsmarktservice (Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG);
Begutachtungsverfahren

Zu dem gegenständlichen Gesetzesentwurf nimmt das BKA
- Dienstrechtssektion wie folgt Stellung:

Zu § 35 Betriebspension

Im § 35 Abs. 2 kann die Wendung "wenn kein Kollektivvertrag gilt"
entfallen, da diese bereits im § 31 Abs. 2 enthalten ist.

Zu § 46 Personalübergang

Im Abs. 1 Z 1 und 2 wird bestimmt, daß Bundesbedienstete, die
überwiegend mit Aufgaben befaßt sind (in Z 2 sollte es wohl
ebenfalls "befaßt sind" statt "befaßt werden" heißen), die vom AMS
wahrgenommen werden, dem AMS angehören. Dazu fehlt jedoch die
Aussage, welche Konsequenzen aus einer "nicht überwiegenden"
Tätigkeit folgen und welcher Organisationseinheit Bedienstete, die
nicht überwiegend Aufgaben des AMS wahrnehmen, dann angehören bzw.
zuzuordnen sind.

- 2 -

Im Abs. 2 erscheint der Personenkreis der zuzuordnenden "Bediensteten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales" zu weit. Auch sollte die in Betracht kommende Dienstbehörde bzw. der Dienstgeber konkret bezeichnet werden.

Nach der Bestimmung des Abs. 3 soll der Personalübergang zu einer anderen Bundesdienststelle kraft Gesetzes eintreten. Aus Gründen der Rechtssicherheit für die davon Betroffenen sollten auch nach Abs. 4 Bescheide bzw. Dienstgeberverfügungen nicht bloß auf Verlangen erlassen werden.

Im Abs. 4 erscheint die Bezugnahme auf Abs. 1 überflüssig, da eine derartige Zuordnung bereits im Abs. 2 geregelt ist.

Weiters könnte das Wort "zuständig" entfallen, da Bescheide und Dienstgebererklärungen immer von dem zuständigen Amt abzugeben sind.

Die Regelung des Abs. 6 - Anhörung des Zentralausschusses - könnte aus Gründen der Übersichtlichkeit in den Abs. 3 aufgenommen werden, der ebenfalls die Anhörung des Zentralausschusses zum Inhalt hat.

Zu § 51 Amt des Arbeitsmarktservice

Nach ho. Ansicht hätte der Abs. 2 zu entfallen, da für die Beamten zu diesem Zeitpunkt das Amt des Arbeitsmarktservice zuständig ist und die Landesarbeitsämter nicht mehr existieren. Im Falle einer Änderung der Behördenzuständigkeit nach der Dienstrechtsverfahrensverordnung sollte diese geändert werden.

Unter einem werden dem Präsidium des Nationalrates 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zugeleitet.

4. Mai 1993
Für den Bundeskanzler:
BÖHM

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: